

► Inhaltsverzeichnis

Fall 1: Ausgerechnet der Fernseher 7

- Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO
- Anwaltsklausur

Fall 2 (Kurzfall): Der dreiste Gerichtsvollzieher 27

- Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen
- Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO

Fall 3: Drum prüfe, wer sich ewig bindet... 31

- Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO
- Gutachterliche Lösungsskizze
- Urteil

Fall 4 (Kurzfall): Zu spät 49

- Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in körperliche Sachen

Fall 5: Die übereilte Zwangsvollstreckung 53

- Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO
- Zivilurteil im Anschluss an eine Zwangsvollstreckung

Fall 6 (Kurzfall): Pfändungsschwierigkeiten 67

- Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in eine Forderung
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- Einziehungsklage

Fall 7: Teilungsstreitigkeiten 75

- Immobiliervollstreckung
- Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO
- Gutachterliche Lösungsskizze
- Urteil

Fall 8 (Kurzfall): Die finanzierte Eigentumswohnung 91

- Immobiliarpfandrecht
- Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO
- Antrag auf einstweilige Anordnung gem. § 769 ZPO

Empfehlenswerte Grundlagen-Literatur 101

► Vorwort

Dieses Skript enthält ausgewählte Musterklausuren, die sich an **Originalarbeiten aus der Zweiten Juristischen Staatsprüfung** orientieren. Jede Klausur behandelt neben materiell-rechtlichen Themen auch Probleme des aktuellen Zivilprozessrechtes.

In diesem Skript werden examenstypische zwangsvollstreckungsrechtliche Klausurkonstellationen wie z.B. die **Vollstreckungserinnerung**, die **Drittwiderspruchsklage** usw. anhand von Übungsklausuren dargestellt. Dabei wird in einigen Klausuren ein komplettes Aktenstück vorangestellt, während in den Kurzfällen nur ein kurzer Sachverhalt geschildert wird. In zwei der insgesamt acht Klausuren wird das Thema Immobilienvollstreckungsrecht behandelt.

Bei diesem Skript handelt es sich nicht um ein Lehrbuch, sondern es soll den Bearbeiter anhand von Musterfällen mit der Klausurpraxis vertraut machen. In den einzelnen Musterlösungen werden dazu entsprechende Hinweise und Anmerkungen in den Fußnoten gegeben. Zur sinnvollen Arbeit mit diesem Skript und zum Erlernen der Klausurtechnik empfiehlt es sich, zunächst nur das Aktenstück zu studieren und dann eine eigenhändige Lösung zu erstellen, die dann mit der vorgegebenen Musterlösung verglichen wird.

Zum Schluss noch ein kleiner Hinweis: Bei der Bearbeitung der Klausuren ist zu empfehlen, die in den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Kommentare zum BGB und zur ZPO hinzuzunehmen und bei den entsprechenden Paragraphen - auch, wenn deren Prüfung dem Bearbeiter unproblematisch erscheint - einen Blick in die Kommentierung zu werfen. Die Arbeit mit dem Kommentar wird dadurch zur Routine und fällt in den Aufsichtsarbeiten entsprechend leichter.

Claudia Theesfeld

Fall 3: Drum prüfe, wer sich ewig bindet...

*Rechtsanwalt
Heiner E. Winter
Am Fernsehturm 12*

44887 Bochum

Bochum, 10.10.2011

An das
Landgericht

44878 Bochum

KLAGE

Der Frau Hilde Polster, Steinweg 3, 44837 Bochum,

- Klägerin -

Prozessbev.: Rechtsanwalt Winter, Bochum

gegen

die NRW-Bank AG Bochum, gesetzlich vertr. D. d. Vorstand
Werner Fuchs, Weinstraße 7, 44845 Bochum

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage mit dem Antrag:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Bochum vom 02.03.2006 – AZ 9 B 88/06 – wird für unzulässig erklärt.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Begründung:

Die Beklagte hat am 02.03.2006 vor dem Amtsgericht Bochum einen Vollstreckungsbescheid – AZ 9 B 88/06 – gegen die Klägerin und ihren Ehemann Peter Polster in Höhe von 9.000,- € nebst 8 % Zinsen erwirkt und diesen der Klägerin am 10.03.2006 zugestellt. Dem Vollstreckungsbescheid lag eine Forderung der Beklagten aus einem Darlehen Nr. 17223814 zugrunde, welches die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann bei der Beklagten aufgenommen hatte. Mit Schreiben vom 20.12.2005 wurde das Darlehen gekündigt.

Nach der Scheidung der Ehe der Klägerin heiratete ihr Exehemann 2008 erneut. Für Herrn Peter Polster und seine jetzige Ehefrau wurde Rechtsanwalt Steiner aus Bochum zum Vermögenspfleger eingesetzt. In dieser Eigenschaft verhandelte Rechtsanwalt Steiner mit der Beklagten und erreichte durch die Zahlung von 7.000,- € eine vergleichsweise Erledigung des titulierten Anspruchs, der sich unter Berücksichtigung der bisher aufgelaufenen Zinsen auf 14.200,- € belief. Mit Schreiben vom 15.05.2008 an den Vermögenspfleger hat die Beklagte eine detaillierte Abrechnung über die Forderung erteilt. In dem Schreiben heißt es weiter: „ *Auf weitergehende Ansprüche gegen Herrn Polster wird verzichtet, wenn bis zum 31.05.2008 ein Betrag in Höhe von 7.000,- € auf das Darlehenskonto Nr. 17223814 eingezahlt wird.*“

Ob die Beklagte zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Scheidung der Klägerin hatte, ist der Klägerin nicht bekannt.

Dies kann aber auch dahinstehen, denn mit dem durch den Vermögenspfleger geschlossenen Vergleich und der Zahlung des Betrages erlosch auch die Forderung der Beklagten gegen die Klägerin. Dennoch betreibt die Beklagte die Zwangsvollstreckung aus dem oben benannten Titel gegen die Klägerin.

In der vorangegangenen Zeit hatte die Beklagte lediglich Vollstreckungsversuche gegen Herrn Polster unternommen, Vollstreckungsversuche gegen die Klägerin fanden seitens der Beklagten nicht statt. Die Beklagte hatte stets den Anschein erweckt, aus dem dem Vollstreckungsbescheid zugrunde liegenden Darlehen keine Ansprüche mehr zu stellen.

Beweis: Zeugnis des Herrn RA Steiner, Ginsterweg 11, 44833 Bochum

Nur unter dieser Voraussetzung wurde auch die Zahlung der 7.000,- € vorgenommen. Auch ergibt sich aus dem zwischen der Klägerin und ihrem Ex-Ehemann am 12.07.2007 geschlossenen Ehevertrag, wonach Herr Polster verpflichtet ist, die Klägerin im Innenverhältnis von sämtlichen gemeinsam eingegangenen Schuldverpflichtungen freizustellen und sich dafür einzusetzen, dass diese aus der Schuldenhaftung gegenüber geldgebenden Banken entlassen wird.

Der Klage ist daher stattzugeben.

Winter

- Rechtsanwalt -

Klaus Tiedorf

- Rechtsanwalt -

Palmenweg 15
4876 Bochum

An das
Landgericht Bochum

44878 Bochum

Bochum, 09.11.2011

In Sachen
Polster. /. NRW-Bank AG Bochum
AZ: 2 O 478/11

Melde ich mich gemäß anliegender Vollmacht für die Beklagte und beantrage,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist nicht begründet. Die Beklagte hat auf die Ansprüche aus dem Vollstreckungsbescheid gegen die Klägerin nicht verzichtet. Die mit Rechtsanwalt Steiner als Vermögenspfleger getroffene Vereinbarung bezog sich nur auf die Schuld des Herrn Polster. Dies ergibt sich schon daraus, dass Rechtsanwalt Steiner keine Vollmacht der Klägerin hatte und so auch nicht in deren Namen handeln konnte.

Beweis: RA Steiner, Bochum

Es ist nicht zutreffend, dass die Beklagte zum Ausdruck gebracht haben will, sie werde insgesamt aus dem dem Vollstreckungsbescheid zugrunde liegendem Darlehen nicht mehr vollstrecken wollen. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem geschlossenen Vergleich entnehmen.

In dem Schreiben des Rechtsanwalt Steiner zur Annahme des Vergleichs heißt es wörtlich:

„Wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben und übersenden als Anlage einen Verrechnungsscheck über die vereinbarte Vergleichssumme in Höhe von 7.000,- €. Damit sind alle Ansprüche Ihrerseits gegen meinen Mandanten abgegolten.“

Nach Zahlung der Vergleichssumme hatte RA Steiner Herausgabe **des Titels** und nicht **der Titel** verlangt; hätte RA Steiner auch für Frau Polster tätig werden wollen, dann hätte er auch die Herausgabe des Titels gegen die Klägerin verlangt.

Die Beklagte hatte Kenntnis von der Scheidung und auch von der erneuten Heirat des Herrn Polster.

Nicht bekannt war der Beklagten allerdings, dass zwischen den Eheleuten Polster ein Ehevertrag bestand, wonach Herr Polster sich verpflichtete, im Falle einer Scheidung Frau Polster im Innenverhältnis von sämtlichen gemeinsam eingegangenen Schuldverpflichtungen freizustellen.

RA **Tiedorf**

*Rechtsanwalt
Heiner E. Winter
Am Fernsehturm 12*

44887 Bochum

Bochum, 20.12.2011

An das
Landgericht
44878 Bochum

**In Sachen
Polster. /. NRW-Bank AG Bochum
AZ: 2 O 478/11**

Die Klägerin bleibt dabei, dass aufgrund des zwischen RA Steiner und der Beklagten geschlossenen Vergleiches keine Ansprüche der Beklagten mehr gegen sie bestehen.

RA Steiner hat in den dem Vergleich vorangegangenen Gesprächen mit dem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Fischer, den Eindruck gehabt, es handele sich stets um das gesamte Schuldverhältnis. Herr Fischer hat auch mit Schreiben vom 05.05.2008 zum Ausdruck gebracht, dass bei vergleichsweiser Erledigung auf den Rest der Forderung verzichtet würde.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Fischer, zu laden über die Beklagte
2. Zeugnis des RA Steiner, b.b.

Den gegen die Klägerin gerichteten Titel hatte RA Steiner mangels Kenntnis von dessen Existenz nicht heraus-verlangt.

Winter

- Rechtsanwalt -

**Öffentliche Sitzung der 2. Zivilkammer des Landgerichts
Bochum (Auszug aus dem Protokoll)**

19.03.2012

2 O 478/11

Gegenwärtig: Vorsitzender Richter am Landgericht Werner als Einzelrichter

**In Sachen
Polster ./.. NRW-Bank AG Bochum**

Erschienen bei Aufruf

1. Die Klägerin und RA Winter
2. Die Beklagte und RA Tiedorf
3. Die Zeugen Steiner und Fischer

Die Zeugen verließen den Saal.

Im Rahmen der Güteverhandlung wird der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert.¹ Eine vergleichsweise Regelung konnte nicht gefunden werden. Es wird deshalb in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Anwalt der Klägerin stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 10.10.2011. Der Anwalt der Beklagten stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 09.11.2011. Die Parteien verhandeln sodann zur Sache.

Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen zu den Fragen vernommen werden, ob die Beklagte auch gegenüber der Klägerin auf ihre Rechte aus dem Vollstreckungsbescheid des AG Bochum verzichtet hat oder ob sich der Verzicht nur auf Forderungen gegenüber Herrn Peter Polster bezog.

Die Zeugen wurden ordnungsgemäß belehrt und einzeln in Abwesenheit der anderen Zeugen vernommen.

¹ § 278 Abs. 2 ZPO.

1. Zeuge:

Zur Person: Falko Steiner, 55 Jahre alt, Rechtsanwalt, wohnhaft in Bochum, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Ich habe damals den Ehemann der Klägerin vertreten. Ich habe auch die Gespräche mit der NRW-Bank, insbesondere mit Herrn Fischer, geführt. Erinnern kann ich mich noch an die Gespräche vom 01.05.2008 und 09.05.2008, das Gespräch vom 09.05. war sehr lang und ausführlich. Wir sind in diesem Gespräch übereingekommen, dass das Darlehenskonto insgesamt erledigt sein sollte und nicht nur die Forderung gegenüber meinem Mandanten, also dem Ehemann der Klägerin. Ich erinnere mich, dass ich auch Herrn Fischer darauf hingewiesen habe, dass aufgrund des Ehevertrages mein Mandant intern für die Schulden einzutreten habe. Meinen Unterlagen von damals kann ich entnehmen, dass bei diesem Gespräch vereinbart wurde, dass der Kredit insgesamt erledigt sein sollte. In dieser Weise habe ich auch das schriftliche Angebot der NRW-Bank vom 15.05.2008 verstanden.

Auf Vorhalt:

Von der Klägerin hatte ich kein Mandat

Auf Vorhalt:

Ich wusste nicht, dass es zwei Titel gab. Darum habe ich mit Schreiben vom 20.06.2008 auch nur die Herausgabe des einen Titels von der Beklagten verlangt.

2. Zeuge:

Zur Person: Andreas Fischer, 32 Jahre alt, Bankkaufmann, wohnhaft in Essen, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Ich habe für die Beklagte seinerzeit die Verhandlungen mit Rechtsanwalt Steiner geführt. Ich kann mich nicht erinnern, dass Frau Polster bei diesem Gespräch erwähnt wurde. Ich selber habe mir keine Gedanken darüber gemacht, ob unsere Forderung gegen Frau Polster auch weiterhin bestehen sollte. An das Gespräch mit Herrn Steiner kann ich mich im Einzelnen nicht erinnern, auch nicht, dass ich erklärt haben soll, dass mit dem Verzicht das Kreditkonto der Eheleute Polster insgesamt erledigt sein soll. Es ist möglich, dass Rechtsanwalt Steiner einen Ehevertrag erwähnt hat, aber auch daran kann ich mich im Einzelnen nicht erinnern.

Die Parteien wiederholen die eingangs gestellten Anträge und verhandeln zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf:

Montag, 02. April 2012, 9.30 Uhr, Saal 120.

Bearbeitervermerk

Die Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen.
Die Formalien sind in Ordnung. Kommt der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er die materielle Rechtslage in einem Hilfgutachten zu erörtern.

Lösungsvorschlag zu Fall 3

A. Auslegung des Klageantrags; Klageziel

Die Klägerin als Vollstreckungsschuldnerin begehrt, die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid für unzulässig zu erklären. Sie erhebt dabei den Einwand, dass der Beklagten der titulierte Anspruch aus materiellrechtlichen Gründen nicht zusteht. Demnach liegt hier eine Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO vor.

B. Zulässigkeit der Klage

I. Statthaftigkeit der Klage

Eine Vollstreckungsabwehrklage ist statthaft, wenn der Schuldner materiellrechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch erhebt². Die Klägerin macht hier das Erlöschen des titulierten Anspruchs infolge eines Verzichts der Gläubigerin geltend. Damit liegt eine materielle Einwendung der Klägerin vor, die Klage ist somit statthaft.

II. Zuständigkeit

Zur Entscheidung über die Vollstreckungsabwehrklage ist örtlich und sachlich ausschließlich, und zwar ohne Rücksicht auf den Streitwert, das Prozessgericht des ersten Rechtzuges bzw. erster Instanz zuständig, §§ 795, 796 Abs. 3, 802 ZPO. Danach ist das Gericht zuständig, welches für die Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre. Dies wäre gem. §§ 12, 13 ZPO, §§ 71, 23 Nr. 1 GVG das Landgericht Bochum gewesen.

(.....)

² Ziel der Vollstreckungsabwehr- bzw. –gegenklage als prozessualer Gestaltungsklage ist es, einem Vollstreckungstitel durch richterlichen Gestaltungsakt ganz oder teilweise die Vollstreckbarkeit zu entziehen.